

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

3. Sitzung, 24.05.1867

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

der

## 2. Versammlung des XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

### Dritte Sitzung.

Oldenburg, den 24. Mai 1867. Morgens 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Ausschusses für die Vorlage 2, betr.:
    1. die Aenderung der Geschäftsordnung des Landtags,
    2. die Aenderung des Gesetzes vom 23. November 1852 wegen Einrichtung der Provinzialräthe in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld.
  - 2) Vertrauliche Sitzung.

### Vorsitzender: Präsident Lenz.

Am Ministertisch: Reg.-Commissär Bucholz, später auch Ruhstrat.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird vom Schriftführer Deeken vorgelesen und von der Versammlung genehmigt.

Sodann wird zur Tagesordnung übergegangen.

**Vorsitzender:** Der Ausschussbericht sei erst gestern vertheilt, und es bedürfe also eines besondern Beschlusses, ob derselbe dem Art. 51 der Geschäftsordnung entgegen schon jetzt zur Verhandlung kommen könne. Wenn kein Widerspruch erfolge, nehme er an, daß die Versammlung zustimme.

Es erhebt sich kein Widerspruch.

Da keine Anträge auf Annahme oder Ablehnung der Gesetzentwürfe im Ganzen gestellt sind, wird die Specialberatung eröffnet.

Zu §. 1 des ersten Entwurfs ist Antrag 1 gestellt:

„Annahme des §. 1“,

der Antrag wird angenommen, als jedoch der Vorsitzende Einstimmigkeit erklären will, erhebt sich Widerspruch.

Zu §. 2 ist Antrag 2 gestellt:

dem §. 2 des Gesetzentwurfs folgende Fassung zu geben:  
An Reisekosten (§. 109 Z. 2) werden für die jedesmalige Reise vergütet:

- a) zwischen dem Herzogthum und dem Fürstenthum Lübeck 17 Thlr.;
- b) zwischen dem Herzogthum und dem Fürstenthum Birkenfeld 22 Thlr.;
- c) zwischen den beiden Fürstenthümern 30 Thlr.

Abg. Brörmann: Viele der Anwesenden würden sich

erinnern, daß er bei einer frühern Gelegenheit einen Antrag gestellt habe dahin, daß die in den Landtag gewählten Staatsdiener die Kosten ihrer Stellvertretung im Amte selbst zu tragen hätten. Damals sei er nicht durchgedrungen und er erlaube sich jetzt denselben Antrag nochmals zu stellen.

Vorsitzender verliest folgenden Antrag des Abg. Brörmann:

in Erwägung,

- a) daß jeder Abgeordnete, welcher nicht im Staatsdienste steht, durch seine Anwesenheit in Oldenburg seinen Geschäften entzogen wird, daß er den Schaden tragen muß, welcher ihm dadurch entsteht und erforderlichen Falls auch für eine Stellvertretung aus eigenen Mitteln zu sorgen hat; erachtet man ferner
- b) daß ein Staatsdiener für die Leistungen, welche mit seinem Amte verbunden sind, besoldet wird und er ein Mandat als Abgeordneter ausschlagen kann, wenn die Annahme ihn an Erfüllung seiner Dienstpflichten hindert, daß er sich also im Falle der Annahme freiwillig in eine Lage versetzt, welche ihn von Dienstgeschäften abzieht, eben deshalb aber auch verpflichtet sein muß, für die etwa nöthige Vertretung im Amte aus eigenen Mitteln zu sorgen, und diese Pflicht
- c) um so begründeter erscheinen wird, als ein solches Verfahren im Königreich Preußen gesetzlich bezw. richterlich festgestellt ist, so rechtfertigt sich der Antrag:



der Landtag wolle beschließen, daß jeder Abgeordnete, welcher zugleich Staatsdiener ist, seinen eventuellen Vertreter aus eigenen Mitteln zu entschädigen habe.

Der Antrag wird genügend unterstützt.

**Abg. Ahlhorn:** Er habe den Antrag aus manchen in den Motiven desselben angegebenen Gründen mit unterstützt, insbesondere auch, weil derselbe bloß eine Gleichstellung der Staatsdiener mit andern Personen bezwecke. Ein Landmann oder Kaufmann erleide durch seine Anwesenheit im Landtage auch Verluste, und Aerzte und Anwälte brächten noch größere pekuniäre Opfer.

Der Antragsteller habe in den Motiven gesagt, auch in Preußen hätten die Staatsdiener nach den Gesetzen und den Erkenntnissen der Gerichte die Kosten ihrer Stellvertretung zu tragen. So sei allerdings gerichtlich entschieden, wenn es auch nicht gesetzlich feststehe. Die untern Instanzen hätten nämlich gegen den Fiskus entschieden, die obern aber Bismarcks Prinzip anerkannt. Es stehe nun so, daß Mißliebigen, wie z. B. Watdeck, Stellvertretungskosten auferlegt würden, während Andere dieselben nicht zu tragen hätten.

Es würden allerdings Ungleichmäßigkeiten vorkommen, da einige Beamte Stellvertreter haben müßten, andere nicht, wie z. B. Viele der in Oldenburg lebenden, im Princip aber sei der vorliegende Antrag richtig, und er werde deshalb dafür stimmen. Die Beamten würden dadurch nicht schlechter gestellt, als andere Landtagsmitglieder und würden die etwa 1 Tlhr. 20 gr. täglich betragenden Stellvertretungsgelder von ihrem Gehalte wohl entbehren können.

**Vorsitzender:** Er mache darauf aufmerksam, daß es fraglich sei, ob dieser Antrag jetzt zur Verhandlung kommen könne. Die Vorlage betreffe die Reisekosten der Abgeordneten zwischen Oldenburg und den Fürstenthümern, und der Antrag des Abg. Brörmann erscheine nicht als Verbesserungsantrag zu dem Ausschußantrage.

**Abg. Hullmann** zur Geschäftsordnung: Es empfehle sich seiner Ansicht nach, die Debatte über den Brörmann'schen Antrag hier zuzulassen. Es handele sich darum, welche Vergütung die Abgeordneten für die ihnen durch ihre Thätigkeit im Landtage erwachsenden Kosten erhalten sollten. Diese Vergütung setze sich zusammen aus Reisekosten, Diäten und dem, was gegeben werde, damit sie sich in ihren Geschäften vertreten lassen könnten.

**Vorsitzender:** Er erkläre sich mit dieser Ansicht einverstanden, und es komme also der Antrag des Abg. Brörmann mit zur Berathung.

**Abg. Hullmann:** Er bitte die Versammlung dringend, den Antrag des Abg. Brörmann nicht anzunehmen. Von den vielen Gründen, welche dagegen sprächen, wolle er nur einen hervorheben: der Antrag gebe der Staatsregierung vollständig in die Hand, einen solchen Einfluß auf die Abgeordneten auszuüben, daß von einer Unabhängigkeit derselben nicht mehr die

Rede sein könne. Die Staatsregierung könne es nämlich ganz nach ihrem Ermessen einrichten, daß von den Abgeordneten, welche Staatsdiener seien, den einen Stellvertretungskosten erwüchsen, den andern nicht. Diese Stellvertretungskosten könnten zu einer Höhe steigen, welche alles Maas überschritte. So habe er, als er noch auswärts angestellt gewesen sei, einen in Oldenburg wohnenden Beamten vertreten und an Diäten mehr bezogen, als der Beamte damals bekommen habe.

Wie hoch die Kosten der Stellvertretung sich beliefen, hange von der Person des Vertreters ab, und diesen bestimme die Staatsregierung.

Die Anwendung solcher Mittel, um Einfluß zu erlangen, sei zwar gegenwärtig bei unsern glücklichen politischen Zuständen von der Staatsregierung nicht zu erwarten, aber eine Veränderung drohe jeden Augenblick, und dann würde die beantragte Bestimmung den Ruin der Unabhängigkeit aller Abgeordneten, welche Staatsdiener seien, nach sich ziehen. Die liberale Partei in Preußen bemühe sich daher, die Beamten von den Stellvertretungskosten zu befreien. Es handle sich hier nicht um einen pekuniären Vortheil der Staatsdiener, sondern um die Unabhängigkeit der Abgeordneten.

**Abg. Brörmann:** Er würde sehr bedauern, wenn das vom Vorredner Ange deutete wahr werden könnte. Er habe überhaupt nicht die Absicht, die Beamten schlechter zu stellen, als andere Abgeordnete, sondern wolle nur eine Gleichstellung aller Abgeordneten.

**Abg. Sellmann II.:** Vom Antragsteller und dem Abg. Ahlhorn sei wesentlich die Gleichstellung betont, dies Moment falle aber nicht ins Gewicht. Derselbe müsse selbst wissen, wenn er die Verhältnisse der verschiedenen Staatsdiener betrachte, daß eine Gleichstellung hier unmöglich sei. Mitglieder eines Collegiums würden in der Regel gar keine Vertretungskosten zu zahlen brauchen, Andere würden niedrige, Andere höhere Vertretungsgelder zahlen müssen. Es sei also unter den Staatsdienern selbst keine Gleichheit herzustellen. Eben so wenig könne man sagen, wenn die Staatsdiener Vertretungskosten zahlten, so würden sie mit den Nicht-Staatsdienern gleich stehen. Es seien Viele im Landtage, welche keine Vertretung nöthig hätten, oder denen die Vertretung keine Kosten mache. Er wisse z. B. nicht, ob der Antragsteller behaupten könne, daß ihm durch seine Abwesenheit Vertretungskosten erwüchsen. Sollte der Antrag angenommen werden und die Staatsregierung demselben zustimmen, so würden die meisten Staatsdiener in den Landtag nicht eintreten können. Daß dies aber im Interesse der Geschäfte des Landtags nicht wünschenswerth sei, darin werde man mit ihm einverstanden sein. Gerade der Landtag habe am meisten Interesse, sich gegen den Antrag zu erklären; nicht nur, um die Unabhängigkeit derjenigen Abgeordneten zu wahren, welche im Staatsdienste ständen, sondern auch, um die Geschäftskennniß der Staatsdiener dem Landtage zu erhalten.

**Abg. Brörmann:** Ihn habe hauptsächlich die gegen ihn persönlich gemachte Bemerkung des Vorredners veranlaßt, noch

einmal das Wort zu ergreifen. Er bekenne allerdings, daß seine Abwesenheit von Hause keine besondere Vertretungskosten mache, da er zwei erwachsene Söhne habe, er denke aber, daß man im Allgemeinen sagen könne, jeder müsse Vertretungskosten zahlen, da weder ein Landmann, noch ein Geschäftsmann oder Arzt sich ohne Schaden von Hause entfernt halten könne.

Er beantrage namentliche Abstimmung.

Abg. **Namien**: Der vorliegende Antrag sei im Ausschusse zur Sprache gebracht, und die Motive desselben seien bekannt gemacht. Er sei aber entgegengesetzter Ansicht geworden aus den vom Abg. **Hullmann** angeführten Gründen. Wenn das Land die kleine Mehrausgabe nicht geben wolle, so lege es die Abgeordneten, welche im Staatsdienste seien, ganz in die Hände der Regierung.

Abg. **Ahlhorn**: Er sei mit der Auffassung des Vorredners theilweise einverstanden. Die Staatsregierung könne das Bismarck'sche Princip in Anwendung bringen. Dies sei aber jetzt gar nicht zu fürchten, da diesen Augenblick in Oldenburg keine mißliebigen Beamten seien.

Er wolle auch hervorheben, daß er das vom Abg. **Selkman II.** Gesagte, nämlich, daß bei den Staatsdienern eine Ungleichmäßigkeit bleibe, für richtig halte, er finde in dem Antrage aber eine Gleichstellung der Staatsdiener mit den Nichtbeamten.

Auch gebe er zu, daß die Landleute keine Stellvertreter nähmen, aber sie erlitten pekuniäre Nachteile, welche oft größer seien, als die Stellvertretungskosten der Beamten. Viele Landleute könnten deshalb gar kein Mandat annehmen.

Es sei nothwendig, daß Staatsdiener im Landtage säßen, da deren Gesetzeskunde unentbehrlich sei, aber es würden auch trotz der Stellvertretungskosten genug kommen.

Abg. **Selkman II.**: Er wolle im Anschluß an die Bemerkungen des Vorredners noch auf einen Grund gegen den Antrag aufmerksam machen, nämlich darauf, daß durch eine solche Bestimmung die Wähler in der Auswahl der Abgeordneten sehr beschränkt werden würden. Die Wähler würden vielleicht wünschen, einen ihnen nahestehenden Abgeordneten zu wählen, aber dieser könne der Kosten wegen die Wahl nicht annehmen. Er gebe dem Urtheile der Versammlung anheim, ob eine solche Beschränkung wünschenswerth sei. Da bei den in der Stadt Oldenburg wohnenden Staatsdienern entweder eine Stellvertretung nicht nöthig sei, oder keine Kosten verursache, so würden die Wähler hauptsächlich auf diese angewiesen sein, dagegen die auf dem Lande wohnenden den Wählern und ihren Verhältnissen näher stehenden Staatsdiener, deren Vertretung fast stets nöthig sei und erhebliche Kosten mache, nicht in den Landtag wählen können.

Abg. **Schulze**: Er stimme theilweise den Ausführungen des Abg. **Selkman II.** bei. Zudem bekenne er, daß der Landtag die Staatsdiener nicht entbehren könne. Eine Gleichstellung sei nicht möglich, weil von den Landleuten und Geschäftsleuten der Eine sich vertreten lassen könne, der Andere nicht.

Es komme der Antrag also nur auf ein Sparsystem hinaus, auf welches man sich nicht einlassen dürfe, weil man dadurch die Wahl der Abgeordneten beschränke, ohne eine Gleichstellung zu erreichen.

Reg.-Commissär **Buchholz**: Er sei freilich in Betreff dieses Antrages regierungsseitig nicht instruiert, glaube aber nicht zu irren, wenn er den Standpunkt der Regierung dahin erkläre, daß die Staatsregierung eine solche erhebliche Verstärkung der Regierungsgewalt, wie sie in dem vorliegenden Antrage liege, nicht zu bedürfen glaube.

**Vorsitzender**: Der Antrag scheine der Form nach selbstständig zu sein, sonst müsse er als Theil des Gesetzes formulirt werden.

Abg. **Ahlhorn** zur Geschäftsordnung: Er sei auch der Meinung, daß dies stattfinden müsse, es könne jedoch zur zweiten Lesung geschehen, im Fall der Antrag angenommen werde.

**Vorsitzender**: Er werde also die Absicht des Antragstellers annehmen, den Antrag dem Gesetze anzuschließen und die Veränderung für die zweite Lesung vorbehalten.

Der Antrag des Abg. **Brörmann** wird in namentlicher Abstimmung mit 33 gegen 15 Stimmen abgelehnt.

Dafür stimmten: **Beckhusen, Broermann, Giltz, Höltermann, Müller, Detken I., Oldejohanns, Rüdewich, Schildt, Schwegmann, Struthoff, Stuckenborg, Abels, Ahlhorn** und **Arkenau**.

Dagegen stimmten: **Bartel, Böhmker, Bremer, Brockhaus, Bulling, Cammann, Deeken, Gissel, Hardt, Huber, Huchting, Hullmann, Janssen, Köhler, Lenz, Querssen, Detken II., Orth, Pancraz, Namien, Ruffell, Schomann, v. Schrenck, Schrimper, Schulze, Selkman I., Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Tangen, Taphorn** und **Willers**.

Abwesend waren: **Brader** und **Niebour**.

Der Ausschufsantrag Nr. 2 wird angenommen.

Zu dem zweiten Entwurfe ist von der Majorität des Ausschusses der Antrag 3

„Annahme des Gesetzentwurfes“

gestellt.

Die Minorität beantragt Ablehnung desselben.

Abg. **Ahlhorn**: Er sei für den Antrag der Minderheit. Man könne noch weiter gehen und sagen, die Kosten des Provinzialraths sei Sache der Fürstenthümer. Das Herzogthum habe keinen Provinzialrath, und wenn die Fürstenthümer einen haben wollten, so möchten sie ihn auch selbst bezahlen. Derselbe tages in den Fürstenthümern, wo die Entfernungen sehr gering seien, und deshalb könnten die Kosten nicht erheblich sein. Jedenfalls würden 1½ Thlr. ganz gut ausreichen, und es liege kein Grund vor, das, was man dem Landtage kürze, auf der andern Seite dem Provinzialrathe wieder zuzugeben.

Abg. **Deeken**: Die vom Abg. **Ahlhorn** aufgeworfene Frage, ob die Kosten des Provinzialraths von den Fürsten-

thümern, oder von der Centralkasse zu tragen seien, stehe jetzt nicht zur Verhandlung. Sie alterire auch gar nicht den hier vorliegenden Gegenstand, denn wenn die Diäten des Provinzialraths aus der Kasse der Fürstenthümer zu bezahlen seien, so würde die Sache genau so liegen, wie jetzt. Er wolle aber eine Wette darauf eingehen, daß dann der Landtag die Erhöhung der Diäten bewilligen würde aus dem Grunde, weil der Provinzialrath dies beschloffen und gewünscht habe. Es sei jetzt allein die Zusammenstellung dieses Antrags mit dem auf Verminderung der Diäten für die Landtagsabgeordneten, welche die Ansicht der Minorität hervorgerufen habe, und er sei fest überzeugt, daß z. B. auf dem vorigen Landtage diese Ansicht keine Vertreter gefunden haben würde. Es handle sich darum, ob die Erhöhung der Diäten eine Forderung der Billigkeit und Gerechtigkeit sei.

Der §. 9 Anl. IV. des Staatsgrundgesetzes bestimme, daß die Mitglieder der Provinzialräthe angemessene Diäten erhalten sollten. Darin sei die Lösung der Frage zu finden. Angemessen sei ein Satz, welcher mäßigen Ansprüchen genüge, unangemessen dagegen derjenige, welcher verlange, daß man aus eigener Tasche zusehe. Daß aber Letzteres der Fall bei den Mitgliedern der Provinzialräthe sei, werde aus beiden Fürstenthümern einstimmig behauptet, und wenn Jedem aus der Versammlung, wie ihm, bekannt wäre, daß kein Mitglied der Provinzialräthe mit 1½ Thlr. Diäten auskommen könne, dann werde dieselbe gewiß der Ansicht der Majorität beitreten.

Zu früher sei im Provinzialrathe des Fürstenthums Lübeck zur Sprache gekommen, ob man nicht beantragen solle, daß die Erhöhung auf 2½ Thlr. bestimmt werde, und er sei der Ansicht, daß für den Provinzialrath Diäten von 2½ Thlr. sehr gerechtfertigt seien, wenn der Landtag seine Diäten auf 2 Thlr. festsetze, denn in diesem Falle werde man den Mitgliedern des Provinzialraths im Fürstenthum Lübeck noch nicht das geben, was die Landtagsabgeordneten hier erhielten. Der Aufenthalt des Provinzialraths beschränke sich gewöhnlich auf 5 oder 6 Tage. Manche Unkosten ständen allerdings auch dann in der Willkühr der Einzelnen, aber gewiß sei es unmöglich, in Cutin im Gasthose mit 1½ Thlr. bei den allergeringsten Ansprüchen zu leben.

Wenn man ihm dies glaube, so werde man auch dem Antrage der Majorität zustimmen, denn man möge sparen, wo man wolle, könne aber nicht verlangen, daß die Mitglieder des Provinzialraths aus eigener Tasche zu den Tagegeldern zusehen müßten.

Abg. **Selmann II.**: Dem vom Abg. **Ahlhorn** für den Minderheitsantrag ausgesprochenen Motive, daß die Diäten des Provinzialraths aus der Centralkasse zu zahlen seien, sei vom Vorredner alle Berechtigung abgesprochen. Dagegen habe dieser auf die übereinstimmenden Anträge der Provinzialräthe hingewiesen. Indessen eine gewisse Berechtigung habe der Hinweis auf jene Verhältnisse doch; der Provinzialrath habe leicht Anträge stellen auf Erhöhung seiner Diäten, wovon das Her-

zogthum 81% zu tragen habe. Dieser Umstand nehme den Anträgen des Provinzialraths ihr Gewicht, und es frage sich nur noch, ob der jetzige Diätensatz angemessen sei.

Er halte eine Erhöhung weder für zweckmäßig noch angemessen. Es seien Ersparungen nöthig, aus diesem Grunde auch die Diäten der Landtagsabgeordneten herabgesetzt; es müßten deshalb ganz erhebliche Gründe vorliegen, um in demselben Augenblicke durch eine Erhöhung der Diäten der Mitglieder der Provinzialräthe die Ausgaben wieder zu vermehren. Solche Gründe lägen seiner Ansicht nach aber nicht vor. Der Abg. **Deeken** behauptete freilich, man könne mit 1½ Thlr. täglich im Gasthose nicht leben; aber dies werde man, wenn man sich danach einrichte, wohl können. Er wolle nicht sagen, daß die Meisten in Wirklichkeit nicht mehr gebrauchten, aber das sei ihr freier Wille und dieses mehr würden sie zu Hause auch verbraucht haben. Er glaube, daß man bei der Abweisung des Satzes auch die geringere Bedeutung des Provinzialraths berücksichtigen müsse. Die Gemeinderathsmitglieder z. B. müßten oft auch weite Wege machen und sich einen ganzen Tag am Versammlungsorte aufhalten, sie bezögen aber keine Diäten.

Noch aus einem andern Grunde sei der niedrigere Satz zweckmäßiger. Es sei Erfahrungssatz, daß die Geschäfte sehr rasch erledigt würden, wo es keine Diäten gebe. Er wolle damit den Provinzialräthen keinen Vorwurf machen; aber es sei der menschlichen Natur gemäß, daß man von einem Orte, wo man sich Kosten mache, rasch suche nach Hause zu kommen.

Abg. **Deeken**: Er wolle dem Vorredner nur in einigen kurzen Bemerkungen entgegen treten:

Er wisse bestimmt, daß man im Lübecker Provinzialrath nicht daran gedacht habe, daß die Diäten der Centralkasse zur Last fielen. Ebenso wisse er, daß man sich lange bedacht habe, den Antrag auf Erhöhung zu stellen, weil damit eine Frage von zarter Natur berührt werde. Da aber die Gesamtdauer des Provinzialraths 4, 6, 8, 10 oder ausnahmsweise einmal 14 Tage oder eben darüber betragen habe, so sei das durch die Ablehnung des Majoritätsantrages der Centralkasse erwachsende Plus sehr unerheblich.

Die Beschleunigung der Arbeiten, welche durch knappe Diäten erzielt werden solle, sei den auswärtigen Mitgliedern des Provinzialraths nicht so in die Hand gegeben, als den in Cutin wohnenden. Dasselbst wohne nämlich augenblicklich fast die Hälfte, und diese würden so rasch arbeiten, als sie neben ihren sonstigen Berufsgeschäften könnten.

Abg. **Ahlhorn**: Er könne den Annahmen des Vorredners nicht beitreten und glaube vielmehr mit dem Abg. **Selmann II.**, daß man mit 1½ Thlr. Diäten mäßigen Ansprüchen genügen werde.

Er möchte sich bei Gelegenheit dieser Frage an den Ministerisch wenden und demselben anheimgeben, wenn man wirklich den Zweck habe zu sparen, beim Zusammentritte des Landtags sämmtliche Vorlagen fertig vorzulegen. Er wolle der Staatsregierung damit keinen Vorwurf machen, weil er wisse,

daß sie mit Arbeiten überhäuft sei, aber auch dem Landtag könne man dann nicht vorwerfen, daß er länger dauere, als man vorausgesehen habe.

Reg.-Commissär **Buchholz**: Die Stellung des Provinzialraths werde in mancher Beziehung unbillig beurtheilt. Dieser sei nicht ein Institut der Fürstenthümer, sondern eine Einrichtung der Verfassung, welche wesentlich zu dem Zwecke geschaffen sei, dem Landtag seine Geschäfte zu erleichtern. Das Herzogthum Oldenburg befinde sich in einer bessern Lage und habe seinen Provinzialrath im Landtag, die Fürstenthümer aber müßten denselben an Ort und Stelle haben. Man möge also nicht mit scheelen Augen auf ein Institut sehen, dessen Bestimmung es sei, dem Landtage die Geschäfte zu erleichtern. Gehöre aber der Provinzialrath zur Verfassung des Großherzogthums, so habe er auch ein Recht auf angemessene Tagegelder. Die Abgeordneten würden also nur die Frage zu prüfen haben, ob die bisher geltenden Tagegelder angemessen seien. Halte nun der Landtag 2 Thlr. für sich angemessen, so könne man nicht einsehen, wie  $1\frac{1}{2}$  Thlr. für den Provinzialrath angemessen erscheinen könnten, besonders da ein Mitglied des Provinzialraths die ganze Zeit im Gasthofs sich aufhalten müsse, und Jeder wisse, daß es dann mit  $1\frac{1}{2}$  Thlr. kaum möglich sei auszukommen.

Abg. **Giffel**: Er schließe sich dem vom Abg. Deeken Vorgebrachten an. Die Verhältnisse in Birkenfeld seien gerade so, wie die in Gutin. Man könne dort mit  $1\frac{1}{2}$  Thlr. bei der kurzen Dauer des Provinzialraths nicht aus, und bildeten diese nicht die Baarentschädigung für die nothwendigsten Ausgaben. Deshalb habe auch der Provinzialrath wiederholt auf Erhöhung angetragen, und auch er werde dafür stimmen.

Der Antrag der Majorität wurde zur Abstimmung gebracht und abgelehnt.

Der Vorsitzende bestimmt die Frist zur Einbringung von Anträgen zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfes, betr. die Aenderung der Geschäftsordnung des Landtags bis heute Nachmittag 4 Uhr.

Die nächste Sitzung wird auf den 25. d. M., Morgens 10 Uhr, angesetzt, und die Tagesordnung derselben der Versammlung mitgetheilt.

Sodann wird die öffentliche Sitzung um 12 Uhr Mittags geschlossen und zur vertraulichen Berathung übergegangen.

**Der Berichterstatter:**

**Pancraz.**